

**Bekanntmachung der Genehmigung und über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Pößneck nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB „Im Loh/Bärenleite“**

Der vom Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung am 30.01.2019 mit Beschluss-Nr. 35-5/2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Im Loh/Bärenleite“ wurde mit Bescheid vom 03.09.2019, Az. 713-2019-22 des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Pößneck, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Neustädter Straße 1, 3. OG, Zimmer 304, während der nachfolgenden Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung des BP schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 21 Abs. 4 ThürKO wird hingewiesen.

Stadt Pößneck  
Pößneck, den 30.10.2019

Modde  
Bürgermeister

- Siegel -

